Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesendeter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,100.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belagexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 360. Mittwoch den 26. December 1883. 77. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Sonnabend, am 29. Decbr. 1883, Abends 6½ Uhr, im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

I. Bericht des Gas-, Oekonomie- und Bauausschusses über ein Abkommen mit den betreffenden Adjacenten wegen Herstellung der Bayerischen Straße und der Straßen M und U des südlichen Bebauungsplans.

II. Bericht des Finanz- und Oekonomieausschusses über: a. Uebernahme einer Garantiesumme und Abhaltung des VIII. Deutschen Bundesschießens auf dem Meuplatze mit einem Theile des Scheibenholzes; b. Neulegung des Feuertelegraphenkabels nach dem neuen Wachlocale der II. Polizeiwache.

III. Bericht des Finanzausschusses über Abschreibung des der Sparcasse durch den früheren Hilfsexpedienten Schmidt in Folge betrügerischer Manipulationen zugefügten Schadens.

Bekanntmachung

für die Herren Vormünder.

Die bei dem unterzeichneten Amtsgerichte in Pflicht stehenden Herren Vormünder werden hiermit veranlaßt, die wegen ihrer Pflegebefohlenen zu erstattenden Erziehungs-Berichte längstens bis

zum 31. Januar 1884

anher einzureichen.

Formulare zu diesen Berichten sind in dem Amtsgerichtsgebäude Zimmer Nr. 79, 85, 94 und 107 zu erhalten.

Bei der Ausfüllung der gedachten Erziehungs-Berichte ist aber neben vollständiger Beantwortung der vorgedruckten Fragen noch weiter, und zwar

a. bei ehelich Geborenen der volle Name, Stand, letzte Wohnort und das Todesjahr des verstorbenen Vaters anzugeben,
b. bei unehelich Geborenen sind die Worte beizufügen: „unehelich geboren".

Auch wollen die Herren Vormünder etwa eintretende Wohnungsveränderungen hier zur Anzeige bringen.

Leipzig, den 24. December 1883.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung V.
Mannefeld.

Bekanntmachung.

Am 12. Januar 1884 sollen in der **Debus'schen Restauration zu Freiberg von Vormittags 11 Uhr an** die im Jahre 1884 zur Abgabe gelangenden Forstschläge ca. 14,000 Festmeter meist stärkere Nutzhölzer von Fichten, Tannen und theilweise Kiefern in größerentheils noch stehendem Zustande und zwar:

auf **Raundorfer Revier**	ca. 3000 Festm.,	die Abth.	32	in 1	Parz.
		„	35	„ 2	„
		„	42	„ 2	„
auf **Spechtshäuser Revier**	„ 1300 „	„	9	„ 5	„
		„	27	„ 2	„
auf **Grillenburger Revier**	„ 2000 „	„	1	„ 2	„
		„	2	„ 6	„
		„	21	„ 1	„
auf **Höckendorfer Revier**	„ 800 „	„	32	„ 4	„
		„	45	„ 2	„
auf **Wendischcarsdorfer Revier**	ca. 1100 Festmeter,	die Abth.	37	„ 3	„
		„	41	„ 3	„
auf **Lohnitzer Revier**	ca. 1300 Festm.,	die Abth. 20		in mehreren	
		„ 42		Parzellen	
auf **Reichenbacher Revier**	ca. 2000 Festm.,	die Abth.	37	in 5	Parz.
auf **Marbacher Revier**	„ 3500 „	„	70	„ 2	„
		„	71	„ 6	„
		„	80	„ 1	„
		„	81	„ 2	„

unter den vor der Auction bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Bei der Auction wird die obige Reihenfolge beobachtet werden, so daß die Reviere Reichenbach und Marbach nicht vor 12 Uhr an die Reihe kommen.

Die Aufbereitung erfolgt durch die Forstverwaltung, größtentheils in Stämmen, und wird von ihr bestritten.

Nur die dabei ausfallenden Nadelholzstämme und **Klötzer** sind Gegenstand der Auction.

Bei dem Zuschlag ist von denjenigen Käufern, welche einen fortlaufenden Holzkaufgelder-Credit beim mitunterzeichneten Forstrentamte nicht haben, eine Anzahlung von 10% des muthmaßlichen Werthes zu leisten.

Die Gebote haben pro Festmeter zu erfolgen.

Grillenburg und Tharandt, am 20. December 1883.

Kgl. Oberforstmeisterei Frh. v. Berlepsch. — **Kgl. Forstrentamt** R. v. Schroeter.

Nichtamtlicher Theil.

Leipzig, 26. December 1883.

* Die soeben bei Kortkampf in Berlin erschienenen, behufs Vorlage an den Bundesrath und Reichstag im Reichsamte des Innern zusammengestellten Mittheilungen aus den Berichten der Fabrikinspectoren für das Jahr 1882 legen wiederum in den mannigfachsten Beziehungen Zeugniß ab für die socialpolitisch förderliche Wirksamkeit dieser Aufsichtsbeamten. Die Berichte enthalten schätzbares Material für die Kenntniß unserer gewerblichen Zustände, und wenn Das, was die Fabrikinspectoren über die Erfolge der von ihnen gegebenen Anregungen und über ihren Einfluß auf die gewerblichen Kreise mitzutheilen haben, noch recht weit hinter dem zurückbleibt, was man wünschen möchte, so ist dies bei der Neuheit und der höchst mangelhaften gesetzlichen Ausgestaltung der Institution durchaus erklärlich. In der letzten Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses sind in dieser Beziehung sehr berechtigte Klagen und Wünsche laut geworden. Der Staatsminister v. Boetticher erklärte darauf, die Regierung sei Erwägungen über eine Erweiterung, bezw. Reform des Instituts der Gewerberäthe allerdings näher getreten, habe aber einen bestimmten Plan noch nicht gefaßt, weil die beabsichtigten Reformen auf dem Gebiete des Unfallversicherungswesens der Thätigkeit der Gewerberäthe, soweit sich dieselbe auf die Unfallverhütung beziehe, einen völlig veränderten Charakter geben und somit auf das ganze Institut einen Einfluß üben würden, welcher sich im gegenwärtigen Augenblicke noch nicht übersehen lasse. Ohne die Richtigkeit dieses Gesichtspunctes in Zweifel zu ziehen, wird man in der neuesten Publication doch nur eine Bestätigung der Nothwendigkeit finden können, mit einer Reform nicht allein des Instituts der Gewerberäthe, sondern des gewerblichen Aufsichtswesens und des Arbeiterschutzes überhaupt so bald wie möglich vorzugehen. Daß die Thätigkeit der Aufsichtsbeamten durch den Mangel der nothwendigen gesetzlichen Handhaben gelähmt ist, tritt überall in den Berichten hervor. Der Fabrikinspector, fast lediglich auf den guten Willen und das Vertrauen der Betheiligten angewiesen, begegnet, trotz einer mit Genugthuung im Allgemeinen zu constatirenden Besserung seiner Beziehungen zum Arbeitgeber und Arbeiter, doch noch in vielen Fällen bei Jenem einem aus übel verstandenem Geschäftsinteresse sich herleitenden Widerstande, bei Diesem einer höchst bedauerlichen Gleichgiltigkeit. Liegt es nun auf der Hand, daß eine wirksame Unfallverhütung einer möglichst vollständigen wirthschaftlichen Ausgleichung der geschehenen Unfälle an socialpolitischer Bedeutung noch voransteht, so wird man es bedauern müssen, daß, während in letzterer Beziehung so große gesetzgeberische Anstrengungen gemacht werden, hinsichtlich der Unfallverhütung kaum die nothdürftigsten Grundlagen für eine wirksame und ausreichende Wahrnehmung der staatlichen Aufsichtspflichten gegeben sind. Daß die Regelung des Unfallversicherungswesens, wie sie beabsichtigt ist, auch für die Ordnung der Unfallverhütung neue Grundlagen schafft, ist unbestreitbar, aber es ist nicht abzusehen, warum das Reich nicht diejenigen Maßnahmen trifft, welche bei der gegenwärtigen Organisation zum Schutze der Arbeiter unerläßlich sind. Daß man auf den Erlaß von Sicherheitsvorschriften nach Maßgabe des §. 120 der Gewerbeordnung verzichtet hat, darf als der Hauptgrund der Mängel betrachtet werden, welche auf diesem Gebiete gegenwärtig hervortreten. In den amtlichen Auszügen aus den Jahresberichten der Fabrikinspectoren begegnen wir zwar diesmal nicht, wie in den früheren Jahren, Klagen der Aufsichtsbeamten über den Mangel sicherheitstechnischer Normen; daß dieser Mangel aber empfunden wird, und daß er wesentlich dazu beiträgt, die Thätigkeit der Fabrikinspectoren zu erschweren, ist doch aus den Berichten deutlich zu ersehen. Vornehmlich derjenige Seite des Arbeiterschutzes, welche im Vergleich mit ihrer außerordentlichen socialen Wichtigkeit viel zu wenig in den Vordergrund gestellt zu werden pflegt, nämlich die Verhütung dauernder gesundheitsschädlicher Einflüsse, erheischt dringend ein Eingreifen der Gesetzgebung. Als besonders charakteristisch führen wir in dieser Beziehung aus einem der diesjährigen Berichte den folgenden Satz an: „Die Revision ergab im letzten Jahre in den in Betracht kommenden Gewerbeanlagen, wozu besonders die Gypsmühlen, die Cementfabriken, die Knochenmühlen, die Papierfabriken und die Zuckerfabriken gehören, noch dieselben gesundheitsschädlichen Einflüsse wie früher, ohne daß auch nur der Versuch zur Abhülfung gemacht wäre. Die Anerkennung anderorts erprobter Hülfsmittel stößt auf taube Ohren. In einer Papierfabrik wurde mir erwidert: Erst wenn ein bestimmtes Gesetz die Ventilation oder die anderweitige Entfernung des Staubes oder der Chlordämpfe fordere, werde man sich zur Anwendung von Schutzmaßregeln verstehen." Derartige Fälle, welche die noch zu erfüllenden staatlichen Pflichten in einer so unerfreulichen Weise beleuchten, sind zum Glück nicht allzu häufig, und es fehlt in den Berichten nicht an Zeugnissen dafür, daß in den Kreisen der Arbeitgeber das Gefühl der Verantwortlichkeit und bei den Arbeitern das Verständniß für das eigene Interesse den Bestrebungen der Fabrikinspectoren mehr und mehr auch dort entgegenkommt, wo es früher vermißt wurde. So erfreulich dies indessen ist, so wenig wird dadurch die Nothwendigkeit beseitigt, die zum Schutze der Arbeiter erforderlichen Maßregeln so bald und so vollständig wie möglich sicherzustellen.

* Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" schreibt officiös: „Nach den uns vorliegenden Nachrichten über den Aufenthalt Sr. kaiserl. und königl. Hoheit des Kronprinzen in Rom hat man im Quirinal sowohl als im Vatican vollständige Erkenntniß für die Lage gehabt, und in Folge dessen ist der befriedigende Eindruck des kronprinzlichen Besuches nach keiner Richtung hin beeinträchtigt worden. Für Jeden, der die Sache ruhig im Sinne unseres Artikels vom 14. ds. betrachtete, war dies von Hause aus nicht zweifelhaft. Die zweimalige Reise Seiner kaiserlichen und königlichen Hoheit durch Italien bedingte bei den freundschaftlichen und politischen Beziehungen die Begrüßung des Königs von Italien und die hierzu erforderliche Anwesenheit in Rom aus gleichen Gründen den Besuch im Vatican. Die irrthümlichen und aufregenden Betrachtungen, die sich daran in der einheimischen Presse geknüpft haben, sind in erster Linie dem Madrider Telegramm eines Zeitungscorrespondenten zuzuschreiben, welcher Beziehungen zum Gefolge des Kronprinzen angeknüpft hatte. Wie wir aus Madrid erfahren, ist dieses Telegramm dort am 7. d. Mts. aufgegeben worden und trägt als Unterschrift den Namen Pufahl. Durch dasselbe war bei einem Theile der liberalen Presse, sei es absichtlich, sei es unabsichtlich, die Meinung hervorgerufen, als wenn Se. kaiserl. Hoheit der Kronprinz auf den Wunsch des Kaisers dem Papste, und nur Diesem, einen Besuch machen werde und deshalb über Genua zurückginge. Man mußte daraus schließen, daß die preußische Regierung der Curie neue Mittheilungen von solcher Wichtigkeit und so erfreulichen Inhalts zu machen habe, daß es angemessen erschien, den Thronfolger zum Träger derselben zu wählen. Eine solche Annahme bot allerdings bequeme Anknüpfung zu dem sporadisch erhobenen Canossageschrei solcher Blätter, welche überhaupt nur nach Vorwänden suchen, um die Regierung und hier — Se. Majestät den Kaiser direct der öffentlichen Meinung gegenüber in eine falsche Stellung zu bringen. Ob dies die Absicht des Telegramms gewesen ist, darüber wird allerdings nur von dem Unterzeichner desselben und seinen Gewährsmännern Auskunft zu erhalten sein.

* Wie die „N. Pr. Ztg." hört, ist von Seiten der kaiserlichen Admiralität nun doch eine Verstärkung der Torpedo-Fahrzeuge in Aussicht genommen. Die jetzt in der Admiralität in der Ausarbeitung begriffene Denkschrift über die Marine werde hierüber genauere Auskunft ertheilen. Vorderhand wird des Näheren Folgendes berichtet: „Die deutsche Marine zählte bis jetzt bekanntlich nur 15 Torpedo-Fahrzeuge, und es sind noch 9 Torpedoboote im Bau bezw. in der Ausrüstung begriffen, dies wären zusammen 24 Torpedoboote. Bei der Actiengesellschaft „Weser" in Bremerhaven sind neuerdings 6 Torpedoboote und beim Vulkan in Grabow bei Stettin 13 Torpedoboote in Auftrag gegeben worden. Dies wären im ganzen 28 neue Torpedoboote, wodurch die deutsche Marine dann zusammen 43 Torpedo-Fahrzeuge und Boote besitzen würde. Da in dem Etat für 1884/85 gar keine Mittel für Torpedoboote bewilligt worden sind, so wird dem Reichstage noch ein Nachtrags-Etat für 19 Torpedoboote vorgelegt werden müssen, welcher eine Summe von 3,500,000 ℳ, das Boot zu 200,000 ℳ gerechnet, erfordern würde. Für Deutschland würden 43 Torpedofahrzeuge dann wohl genügen, da England über 100, Rußland etwa 100 und Frankreich 63 besitzt. Italien hat bis jetzt nur etwa 40 und die Vereinigten Staaten von Nordamerika 25 derartige Kriegsfahrzeuge. In Marinekreisen greift immer mehr die Ansicht Platz, daß Torpedofahrzeuge von größerem Nutzen als größere Schlachtschiffe sind".

* Die parlamentarische Lage in Spanien hat sich in den letzten Tagen sehr verschlimmert. Nach Depeschen des „Temps" aus Madrid gehorcht die Majorität des Deputirtencongresses weder Herrn Sagasta, noch dem Cabinet. Das Centrum unter dem ehemaligen Minister des Aeußern, Vega de Armijo, und dem Marschall Martinez Campos hat sich mit den Conservativen verbündet, um die ministeriellen Candidaten aus allen Commissionen zu verdrängen. Am 2. Januar werden die Cortes wieder zusammentreten und zunächst die Berathung über die Antwort auf die Thronrede beginnen. Diejenigen Mitglieder der Adreß-Commission, welche der Partei Sagasta angehören, wollen einen Gegenentwurf zu der von der Commission verfaßten Adresse einreichen; wird das Ministerium bei der Berathung darüber geschlagen, so will dasselbe, wie bereits gerüchtweise verlautete, dem Könige in der That die Auflösung der Cortes vorschlagen. Die republikanische und liberale Presse mißbilligt das Verfahren der Majorität und ist der Meinung, daß die Auflösung das einzige Mittel zu einer besseren Gestaltung der Lage sei und nicht lange auf sich werde warten lassen. Die conservative Partei gewinnt an Boden.

* Die Lage der Dinge in Egypten wird in Konstantinopel wie in London als sehr ernst betrachtet, und die Pforte wie das Cabinet von St. James treffen geeignete Vorkehrungen, um im gegebenen Augenblick auf dem Platze zu sein und die Erbschaft des Khedive Tewfik anzutreten. Die Nachricht von der Berufung des englischen Vertreters in Kairo nach London zur unmittelbaren Berichterstattung über die Zustände im Nillande wird mit entscheidenden Berathungen in Zusammenhang gebracht, die über die nunmehr zu befolgende Politik bezüglich Egyptens demnächst erfolgen sollen. Als ausgemacht gilt, daß England für die Wiedereroberung des Sudan keinen Mann und kein Pfund Sterling hergeben und nur die Küstenforts am Rothen Meere besetzt halten wird. Dem Khedive ist englischerseits angerathen worden, auf den Sudan zu verzichten; nach der „Times" hätte England nichts dagegen, wenn irgend eine andere Großmacht den Sudan dem Mahdi entrisse, vorausgesetzt, daß die egyptische Staatscasse dadurch nicht belastet würde. Die Pforte wird sich diesen Wink nicht entgehen lassen. Zunächst hat der Sultan den Sherif von Mekka ersucht, daß er gegen den Mahdi mit einer ähnlichen, diesen religiös ächtenden Kundgebung, wie diejenige der El-Azhar-Hochschule in Kairo vorgehe. Der herrschenden Annahme zufolge wird der Sherif gegen gewisse Gegenbewilligungen den Wunsch Abdul Hamid's erfüllen. Letzterer zeigt sich auch sonst ordnend beflissen, der Gefahr der Ansteckung der arabischen Stämme durch die Bewegung im Sudan durch vorbeugende Maßregeln entgegenzutreten. In aller Stille stellt die Türkei bereits ihr Contingent zum bevorstehenden Feldzuge gegen den Mahdi. Jedes aus der Türkei in Alexandrien einlangende egyptische Schiff bringt Baschibozuks, welche sofort nach ihrem Eintreffen in die egyptischen Reihen eingestellt werden.

Die Novelle zur Gewerbeordnung.

NLC. Berlin, 22. December. In wenigen Tagen tritt eines der hervorragendsten gesetzgeberischen Producte aus der Frühjahrssession des Reichstags in Kraft, die Novelle zur Gewerbeordnung. Es scheint wohl angebracht, jetzt, wo das Gesetz praktisch wird, nochmals auf dessen Bedeutung und wesentlichsten Inhalt hinzuweisen.

Es handelt sich darin bekanntlich vorzugsweise um eine Reihe von Beschränkungen und Cautelen für gewisse Gewerbebetriebe, bei deren Ausübung Mißbräuche und Ungehörigkeiten vorgekommen sein sollten, die im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt, Ordnung und Sittlichkeit durch schärfere polizeiliche Ueberwachung und Vorsicht bekämpft werden müßten, als es nach dem bestehenden Gewerberecht zulässig sei, insbesondere um eine Verschärfung der Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und die Handlungsreisenden. In wochenlangen Kämpfen hat der Reichstag um jeden einzelnen Satz dieser Vorschläge aufs Heftigste gestritten, und es ist ihnen in der Hitze des Gefechts von beiden Seiten eine stark übertriebene Bedeutung beigemessen worden. Während man auf der einen Seite unsere ganze Gewerbefreiheit durch diese Vorschläge gefährdet und polizeilicher Bevormundung, Ueberwachung und Einschränkung preisgegeben sah, geberdete man sich auf der anderen Seite, als ob der Bestand des soliden Gewerbes und bürgerlichen Handwerks, die Erhaltung der öffentlichen Sitte und Zucht auf dem Spiele stehe. Nachdem um jeden Paragraphen leidenschaftlich gestritten worden und bei der nahezu gleichen Stärke der Gegner in fortwährendem Wechsel zufällige, winzige Majoritäten den Ausschlag bald nach dieser, bald nach jener Seite gegeben hatten, kam schließlich das Gesetz durch eine geringe Mehrheit der Conservativen und des Centrums mit seinen Anhängseln zu Stande. Die wichtigsten Abänderungen, welche das bestehende Gewerberecht danach erfahren hat, sind die folgenden: Für die gewerbsmäßige Veranstaltung von Singspielen, Schaustellungen und theatralischen Aufführungen ohne höheres künstlerisches Interesse sind die Bedingungen der Untersagung verschärft, insbesondere durch die Bestimmung, daß die Erlaubniß zu versagen ist, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderlaufen werden. Hinsichtlich der Tanzlustbarkeiten, welche die Gemüther ganz besonders erregten, ist lediglich der an dem jetzigen Rechtszustand nichts ändernde Satz aufgenommen: Die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten richtet sich nach den üblichen landesrechtlichen Bestimmungen. Es ist gegen diese durch anerkannte Mißstände und Ausschreitungen veranlaßten Verschärfungen wenig einzuwenden, noch weniger gegen die neue Vorschrift, daß der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes durch die Landesgesetzgebung von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden kann. Gewisse Gewerbebetriebe, wie die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht, Gesindevermiethung, Stellenvermittlung, Pfandleihegeschäft, Trödelhandel u. dergl., konnten bisher auf Grund von Bestrafung wegen Sittlichkeits- oder Eigenthumsverbrechen untersagt werden. Sie sollen jetzt untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit der Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun. Derselben Beschränkung sollen durch die Novelle fernerhin noch andere Gewerbebetriebe unterworfen sein, wie der Handel mit Sprengstoffen, die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten (Winkelconsulenten), die Vermittelung von Immobiliarverträgen, Darlehen, Heirathen, das Gewerbe der Auctionatoren. Daß in diesen Bestimmungen manches Bedenkliche enthalten ist, mit denselben mancher Mißbrauch, manche Willkür getrieben werden kann, ist nicht zu leugnen. Indessen können auch für diese Beschränkungen unbestreitbare thatsächliche Uebelstände geltend gemacht werden.

Der Schwerpunct der ganzen Novelle und ihre bedenklichsten Bestandtheile sind in den Bestimmungen über die Handlungsreisenden und den Hausirhandel enthalten. Bezüglich der Handlungsreisenden ist zwar die schlimmste Bestimmung diejenige, welche das Aufsuchen von Waarenbestellungen bei Privatpersonen geradezu ausschließen wollte, glücklich beseitigt worden, es bleiben aber genug Beschränkungen und Belästigungen übrig, z. B. die Bestimmung, daß das Aufkaufen von Waaren nur bei Kaufleuten, Producenten oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen darf, und die Vorschriften über die Legitimationsscheine. In den Bestimmungen über die Handlungsreisenden konnte man überhaupt eine Herabwürdigung dieses Standes, eine Gleichstellung mit den Hausirern erblicken, und sie riefen darum besonders erregten Widerspruch von liberaler Seite hervor. Die einschneidendsten und bedenklichsten Veränderungen haben aber die Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen erfahren. Der Kreis der vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossenen Waaren ist erheblich erweitert (namentlich sind Gold- und Silberwaaren, Taschenuhren, Waffen ausgeschlossen); verboten ist ferner im Umherziehen die Ausübung der Heilkunde seitens nicht approbirter Personen, die Vermittelung von Darlehns- und Rückkaufsgeschäften, das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein. Was den Colportagebuchhandel anbetrifft, so sind vom Feilbieten im Umherziehen Druckschriften ausgeschlossen, die in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu bereiten geeignet sind oder mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, und ferner dem Händler die Führung eines polizeilich genehmigten Verzeichnisses seiner Bücher auferlegt worden. Die Nachtheile dieser Vorschrift für den gesammten Colportagebuchhandel sind nicht zu verkennen. In der Bundesrathsvorlage hatte es noch viel weitergehend geheißen: Vom Feilbieten im Umherziehen sind ausgeschlossen: Druckschriften mit Ausnahme von Bibeln und Schriften patriotischen, religiösen oder erbaulichen Inhalts, Schulbüchern, Landkarten und Kalendern. Ferner sind die Bestimmungen über Ertheilung des Wandergewerbe-, bezw. Legitimationsscheins erheblich verschärft, die Versagungsgründe erweitert; bedauerlich ist namentlich die Anordnung, wonach zum Versagungsgrunde der Besitz von Kindern gemacht wird, für deren Unterhalt oder Unterricht nicht genügend gesorgt ist. Ein liberaler Erfolg war, daß der Wandergewerbeschein nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, nicht aus dem Grunde versagt werden kann, daß gewisse Thatsachen eine gegen den Nachsuchenden ungünstige Meinung hervorrufen. Eine kleinliche Maßregel ist ferner das Verbot des Hausirhandels nach Sonnenuntergang, besser das Verbot des Eintretens in fremde Wohnungen und dergleichen.

Einverstanden können wir uns erklären mit dem Verbot des Feilbietens im Umherziehen vermittels der Versteigerung oder des Glücksspiels; eine Verbesserung ist auch die Befreiung des Feilbietens selbstgewonnener landwirthschaftlicher Erzeugnisse u. dergl. vom Wandergewerbeschein. Von großem Werth ist ferner der neue Zusatz, daß Anordnungen des Bundesraths über zeitweiliges Verbot des Hausirhandels für bestimmte Waaren aus sicherheits- und sanitätspolizeilichen Gründen der nachträglichen Zustimmung des Reichstags bedürfen. Eine entschiedene Verbesserung ist auch die Bestimmung, daß zur Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken und zur nicht gewerbsmäßigen Vertheilung von Druckschriften in geschlossenen Räumen eine polizeiliche Erlaubniß nicht erforderlich ist.

Wir haben damit die wesentlichsten Bestandtheile des neuen Gesetzes kurz hervorgehoben, wie es nach mühseligsten Berathungen aus dem Reichstag hervorgegangen ist. Es ergiebt sich aus dieser Uebersicht, daß einzelnen Bestimmungen, die vom liberalen Standpuncte aus als Verbesserungen zu bezeichnen oder durch anerkannte Mißstände gerechtfertigt sind, andere gegenüberstehen, gegen welche schwere Bedenken zu erheben sind, und daß gegen eine Reihe von Gewerbebetrieben polizeiliche Controlen und Cautelen verhängt worden, welche in diesem Umfang durch vorhandene Uebelstände nicht zu rechtfertigen sind und in ihrer dehnbaren, vieldeutigen Fassung eine mißbräuchliche, willkürliche, tendenziöse Handhabung seitens der Behörden in vielen Fällen befürchten lassen oder möglich machen; daß ferner unter geradezu schädlichen und vom liberalen Standpunct aus verwerflichen Vorschriften andere einhergehen, die zum Mindesten lästig, unnöthig und nutzlos sind. Auf der anderen Seite muß auch anerkannt werden, daß die Anklagen und Vorwürfe, welche gegen das Gesetz erhoben worden, nach der Gestalt, die es schließlich angenommen, vielfach übertrieben sind.

Sachsen.

* Leipzig, 25. December. Es erscheint angezeigt, auch an dieser Stelle noch besonders auf die Einrichtung der Kaiserl. Ober-Postdirection, betreffend den Neujahrs-Briefverkehr, hinzuweisen. Es ist darnach gestattet, Briefe, Postkarten und Drucksachen, deren Bestellung in Leipzig, bezw. den Vororten von Leipzig durch die Post am 1. Januar früh gewünscht wird, bereits vom 29. December ab zur Einlieferung zu bringen. Der Absender hat derartige Briefe ꝛc., welche einzeln durch Postwerthzeichen frankirt sein müssen, in einen Briefumschlag zu legen und diesen mit der Aufschrift zu versehen: „Hierin Neujahrsbriefe. An das Kaiserl. Postamt 1 in Leipzig." Alle diese Briefe erhalten den Stempel vom 31. December, 6—7 Uhr Nachmittags. Zur Verhütung der Störungen des Verkehrs durch Massen-Einlieferungen am letzten Tage des Jahres dürfte wohl von dieser Einrichtung der Kaiserl. Ober-Postdirection recht fleißiger Gebrauch gemacht werden.

SLUB
Wir führen Wissen.